1907. II.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Kaiser-Jubiläumskirche in der Donaustadt. — Subventionsbewilligung.
2. Nichterwerb des Heimatsrechtes durch Anstellung als Kanzleigehilfe.
3. Aufbewahrung der Landsturmmeldeblätter.
4. Hausierverbot in der Gemeinde Siofok, Komitat Vesprim
5. Strenge Handhabung der gesetzlichen Vorschriften für Gast- und Schankgewerbe.
6. Neuregelung der Pfarrsprengel im IV. und V. Wiener Gemeindebezirke.
7. Giftverschleiß.
8. Grabstellgebühren-Erhöhung und Erbauung von Grüften im Pötzleinsdorfer Friedhofe.
9. Kral's verstärkter flüssiger Eisenzucker; unstatthafter Vertrieb durch Drogisten.
16. Verbotswidrig eingebrachte Tiere. — Vorschrift.
11. Einfuhr von Tiertransporten aus Ungarn mittels Eisenbahn. — Vorschrift.
12. Zulassung von Ruberoid-Dachpappe der Firma R. Avenarius als Bedachungsmaterial.
13. Zulassung von Wänden und Deckenschalungen nach dem Systeme Boeckel.
14. Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit.
15. Schweineausfuhr aus Wien.
16. Zulassung von Dachpappe der chemischen Produkten- und Dachpappenfabriken Türmitz und Mariaschein.
17. Trägertarif für das Hilfspersonale in der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren.
18. Rohprodukteneinfuhr aus Rußland.
19. Ausladung von Schlachtvieh am Matzleinsdorfer Bahnhofe.
20. Amtliches Veterinärblatt.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

21. Betriebs-Organisation für das Brauhaus der Stadt Wien und die Ökonomie „Wallhof" zu Rannersdorf. (II. Teil.)

Stadtrat:

22. Anpflanzung von Bäumen in Straßen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Kaiser-Jubiläumskirche in der Donaustadt. — Subventionsbewilligung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. November 1906, Nr. 10094/06, M.-Abt. XXII-3544/06:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Truxa, Dr. Ritter v. Popelka, Dr. Frisch und Dr. Hiller, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärs-Adjunkten Rohrer, über die Beschwerde des Franz Schuhmeier in Wien gegen den Beschluß des Gemeinderates der Stadt Wien vom 7. Dezember 1905, betreffend die Bewilligung einer Subvention an den Kaiser-Jubiläums-Kirchenbauverein in Wien, nach der am 25. September 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Julius Ofner, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien, in Vertretung der Beschwerde, sowie des Magistrats-Konzipisten Dr. Gröll, als Vertreter des belangten Gemeinderates der Stadt Wien, zu recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Am 7. Dezember 1905 faßte der Gemeinderat in Wien in öffentlicher Sitzung nachstehenden Beschluß:

„Die Gemeinde Wien bewilligt anläßlich der Wiederkehr des Jahrestages der Tronbesteigung Seiner Majestät des Kaisers einen Betrag von 200.000 K zur Fertigstellung der Kaiser-Jubiläumskirche in der Donaustadt in Wien."

„Die Flüssigmachung dieses Betrages hat jedoch erst dann zu erfolgen, wenn der Kaiser-Jubiläumskirchenbauverein den Nachweis erbringt, daß die übrigen zur Fertigstellung dieser Kirche erforderlichen Geldmittel gesichert sind."

Gegen diesen Beschluß, dessen Ausführung dem Magistrate erst nach Ablauf der zur hiergerichtlichen Beschwerdeführung gegen denselben offenstehenden Frist von 60 Tagen aufgetragen worden war, wurde innerhalb der Frist die nun zur Verhandlung stehende Beschwerde erhoben.

Der Gerichtshof hatte in erster Linie seine von der Gemeinde Wien in ihrer Gegenschrift bestrittene Kompetenz in der Sache festzustellen.

Die Gemeinde vermeint zunächst, daß die hiergerichtliche Kompetenz im vorliegenden Falle nach § 2 des Oktobergesetzes deshalb mangle, weil der angefochtene Beschluß des Gemeinderates weder eine Entscheidung noch eine Verfügung im verwaltungsrechtlichen Sinne, überdies auch der Gemeinderat keine Verwaltungsbehörde im technischen Sinne sei. Der § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 lautet: „Der Verwaltungsgerichtshof hat in allen Fällen zu entscheiden, in denen jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet." Die Verwaltungsbehörden sind sowohl die Organe der Staatsverwaltung, als die Organe der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung.

Der angefochtene Beschluß des Gemeinderates mag allerdings nicht eine „Entscheidung" im engeren Sinne, das heißt Subsumtion eines konkreten Tatbestandes unter eine allgemeine Rechtsnorm sein, zumal die von diesem Beschlusse Betroffenen im Administrativverfahren gar nicht als Partei einzutreten in der Lage waren, er stellt jedoch gewiß eine „Verfügung" dar, das heißt eine Enunziation des hiezu berufenen Organes der Gemeinde, wodurch die Gemeindemitglieder in ihrem rechtlichen Interesse an dem Gemeindehaushalte und an der sich eventuell ergebenden unmittelbaren Belastung der Gemeindemitglieder rechtswirksam und vollstreckbar getroffen werden. Ganz evident wäre der Charakter der „Verfügung" erkennbar, wenn gegen einen Gemeinderats-Beschluß, wie es in den Gemeindeordnungen aller Länder und in fast allen städtischen Statuten vorgesehen ist, den dadurch betroffenen Gemeindemitgliedern die Berufung an die höhere autonome Instanz offenstünde, durch deren Einbringung dieselben schon im Administrativverfahren als Partei eintreten könnten. An diesem Charakter der „Verfügung" ändert aber der Umstand nichts, daß kraft der Sonderbestimmung des § 60 des Wiener Statutes eine weitere Berufung ausgeschlossen ist, infolgedessen eben den durch die Verfügung in ihrer Rechtssphäre getroffenen Gemeindemitgliedern unmittelbar die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen steht, wobei die von der Gegenschrift angezogenen §§ 5, 6 und 14 des Oktobergesetzes über „Austragung der Angelegenheit im administrativen Weg", „Tatbestandsannahme", „Einhaltung wesentlicher Formen des Administrativverfahrens" und „Zustellung" eben in jenem Umfange zur Anwendung gelangen, der sich aus der angeführten Besonderheit von selbst ergibt.

Es kann weiters keinem Zweifel unterliegen, daß der Gemeinderat Wien ein Organ der Gemeindeverwaltung von Wien ist (vergleiche insbesondere die §§ 19, Absatz 2, 50, 52, Punkt III und 59 des Gemeindestatutes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Gesetz vom 24. März 1900, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17), sowie daß dieses Organ die angefochtene Entscheidung oder Verfügung zu treffen berufen ist (§ 59, lit. r des zitierten Statutes). Hiemit erscheint nach § 2 des Oktobergesetzes die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes insoweit gegeben, als sie nach dieser Gesetzesstelle in allen Fällen einzutreten hat, in welcher durch Entscheidung oder Verfügung eines Organes der Gemeindeverwaltung in die Rechte einer Person eingegriffen werden kann. Nur jene Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden, welche nicht geeignet erscheinen, die Rechte einer dritten Person zu verletzen (reine Verwaltungsakte), unterliegen der hiergerichtlichen Judikatur nicht. Als Behörde ist jedes Organ der öffentlichen Verwaltung anzusehen, welches zur Entscheidung oder zur Verfügung gegenüber den Rechtsunterworfenen berufen ist.

Auch die Berufung der Gemeinde auf den § 3, lit. e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 ist nicht stichhältig. Denn auch wenn die Bewilligung der in Rede stehenden Subvention, die mit der Verwaltung des Gemeindevermögens im engeren Sinne gewiß keinen unmittelbaren Zusammenhang hat, als ein Akt der Gemeindevermögensverwaltung im weiteren Sinne angesehen werden wollte, so findet doch das freie Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde auch bezüglich der Verwaltung ihres Vermögens seine Beschränkung durch die bestehenden Reichs- und Landesgesetze und es kann nicht dem freien Ermessen der autonomen Behörden überlassen bleiben, sich eventuell auch über bestehende Gesetze hinwegzusetzen.

Ebenso ist die Ansicht der Gemeinde, daß die hiergerichtliche Kompetenz im vorliegenden Falle nach § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, deshalb ausgeschlossen sei, weil die Angelegenheit im administrativen Wege nicht ausgetragen sei, nicht richtig. Da nach § 60 des zitierten Gemeindestatutes gegen Beschlüsse des Gemeinderates in allen dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde überlassenen Angelegenheiten eine weitere Berufung, insoweit eine solche nicht in anderen Gesetzen vorgesehen ist, nicht stattfindet, im gegebenen Falle aber eine solche Berufung in einem anderen Gesetze nicht vorgesehen ist, so erscheint der angefochtene Beschluß der Gemeinde im Instanzenzuge weiter nicht anfechtbar, wodurch eben die hiergerichtliche Zuständigkeit im Sinne des § 5 des zitierten Gesetzes gegeben ist. Die in den §§ 57 und 58 des Gemeindestatutes der Stadt Wien gedachten „Erinnerungen" der Gemeindemitglieder gegen Gemeindevoranschläge, sowie gegen Rechnungsabschlüsse charakterisieren sich als bloße „Vorstellungen" an die entscheidende Behörde (Gemeinderat). Dieselben können ebensowenig wie eine allfällige Aufsichtsbeschwerde als „Rechtsmittel" im eigentlichen Sinne, welche der Rechtskraft der Entscheidung im Wege stehen, angesehen werden, zumal das Aufsichtsrecht seitens der Staatsbehörde von amtswegen gehandhabt wird und den Parteien ein Recht darauf, daß dasselbe in einer bestimmten Richtung geübt werde, nicht zustehe.

Auch die weitere Einwendung der Gegenschrift der Gemeinde Wien, welche sich gegen die Legitimation des Beschwerdeführers richtet, ist insoweit unstichhältig, als der Beschwerdeführer in seiner nicht bestrittenen Eigenschaft als Steuerträger behauptet, daß über Mittel der Gemeinde mit Überschreitung ihes gesetzlichen Wirkungskreises und mit angeblicher Verletzung der Rechte der Nichtkatholiken verfügt wurde, und zwar in einer Weise, welche ihn höher zu belasten geeignet ist, als wenn die gesetzwidrige Verfügung getroffen worden wäre, erscheint derselbe zur Beschwerdeführung, wenn auch nur für seine Person zweifellos legitimiert, zumal er, wenn der fragliche Beschluß unangefochten in Rechtskraft erwachsen sein würde, die in Durchführung desselben erfolgende Flüssigmachung der Subvention, beziehungsweise die budgetmäßige Bedeckung dieser Auslage und seine eventuelle Heranziehung im Wege der Umlegung auf die Steuerträger mit Erfolg anzufechten nicht mehr in der Lage wäre.

Die Gegenschrift der Gemeinde macht im Zusammenhange mit dieser Frage noch geltend, daß der angetochtene Gemeinderats-Beschluß ein wesentlich bedingter sei, indem nämlich die Flüssigmachung des bewilligten Betrages erst erfolgen soll, wenn der Kaiser-Jubiläumskirchenbauverein den Nachweis erbringt, daß die übrigen zur Fertigstellung des Baues erforderlichen Geldmitlel gesichert sind, daher es im vorhinein gar nicht feststehe, ob und wann dieser Beschluß zu seiner vollen rechtlichen Wirksamkeit gelangen werde, der Beschwerdeführer demnach gegen eine nur bedingte „Verletzung" in diesem Stadium nicht ankämpfen könne.

Allein, wenn auch der Beschluß auf Zuwendung dieser Subvention ein bedingter ist, so ist doch die Durchführung des Beschlusses — nämlich die Flüssigmachung des Betrages — nicht einmal an eine neuerliche Beschlußfassung des Gemeinderates ausdrücklich gebunden, daher auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß bei erfüllter Bedingung die zum Vollzuge der Gemeinderats-Beschlüsse berufenen Gemeindeorgane zur sofortigen Flüssigmachung innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Mitel schreiten könnten, wodurch die sofortige Rückwirkung auf den Gemeindehaushalt und auf die dadurch indirekt betroffenen Gemeindemitglieder eintreten würde, ohne daß dieselben, wenn der Bewilligungs-Beschluß unangefochten in Rechtskraft getreten sein würde, die Vollzugsverfügung mit Erfolg anfechten könnten.

Anbelangend das Meritum des Streitfalles, erachtet die Beschwerde die behauptete Gesetzwidrigkeit des angefochtenen Gemeinderats-Beschlusses ohneweiters durch die Berufung auf die §§ 35 und 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 und die aus diesen Gesetzesstellen gezogene Schlußfolgerung für erwiesen, daß nämlich, was immer in den Kreis der Rechte und Pflichten der Pfarrgemeinde fällt, keinen Gegenstand des autonomen Wirkungskreises der Ortsgemeinde bilden könne.

Der Verwaltungsgerichtshof fand jedoch, daß auch bei der Annahme des vorstehenden Grundsatzes dessen Anwendung auf den konkreten Streitfall nicht zutreffend erscheint.

Die Gemeinde grundsätzlich auf die ihr im selbständigen Wirkungskreise obligatorisch vom Gesetze aufgetragenen Agenden in der Weise beschränken zu wollen, daß ihr verboten sei, was ihr nicht geboten ist, wäre die Negation der Gemeindeautonomie ihrem Begriffe nach, die Verleugnung des nach dem allgemeinen Grundsatze des Artikels V des Gemeindegrundgesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, durch § 45 des Gemeindestatutes für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17 der Gemeinde gewährleisteten Rechtes der freien Selbstbestimmung, welche einerseits alles umfaßt, „was das Interesse der Gemeinde berührt und innerhalb ihrer Grenzen von ihr besorgt und durchgeführt werden kann", anderseits aber an den bestehenden Reichs- und Landesgesetzen ihre Schranke findet.

Der darauf folgende § 46 des Statutes führt eine Anzahl von Angelegenheiten an, welche „in diesem Sinne" hieher „insbesondere" gehören, nach welchem Wortlaute es sofort klar ist, daß diese Aufzählung keine taxative, und daß die Betätigung der Gemeinde nicht auf die hier aufgezählten Agenden des pflichtmäßigen selbständigen Wirkungskreises beschränkt ist. Innerhalb des im § 45 grundsätzlich normierten selbständigen Wirkungskreises bestimmt der § 59 einzelne dem Gemeinderate vorbehaltene Verwaltungs-Angelegenheiten, so insbesondere unter lit. r „die Bewilligung von Aushilfsbeiträgen an Wohltätigkeits- und sonstige gemeinnützige Anstalten und Vereine, sowie von Unterstützungsbeiträgen für charitative und andere gemeinnützige Zwecke, insbesondere wenn deren Förderung in dem Pflichtenkreis der Stadt Wien als der Reichshaupt- und Residenzstadt begründet ist."

Demzufolge kann der Gemeinde Wien prinzipiell die Berechtigung nicht abgesprochen werden, kraft ihres Selbstbestimmungsrechtes auch für andere als pflichtmäßige Zwecke einen Aufwand zu übernehmen. Daß eine solche freie Selbstbetätigung der Gemeinde nicht bloß auf dem Gebiete der materiellen und sozialen Wohlfahrt der Bevölkerung, sondern ebenso auch im Bereiche kultureller, ethischer Zwecke geschehen kann, bedarf wohl mit Rücksicht auf das im Rahmen des zitierten § 45 gewährleistete Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde, zumal neben dem Hinweis auf die Förderung „gemeinnütziger" Zwecke überhaupt im § 59 des Statutes — keines weiteren Nachweises.

Daß zu solchen gemeinnützigen Zwecken auch religiöse Zwecke der gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgenossenschaften gehören können, ergibt sich aus der allgemeinen sozialen Bedeutung des religiös-sittlichen Elementes für die Gesamtheit und insbesondere aus der in der bürgerlichen und Schulgesetzgebung vorgeschriebenen religiös-sittlichen Erziehung der Jugend von selbst, daher die freiwillige Förderung derartiger Zwecke seitens der Gemeinde an sich gewiß nicht als vom Standpunkte der Gemeindegesetzgebung unerlaubt angesehen werden kann.

Eine gesetzliche Schranke der freien Selbstbetätigung der Gemeinde in dieser letzteren Richtung könnte allerdings daraus abgeleitet werden, daß nach dem vom Beschwerdeführer angerufenen Artikel 9 des interkonfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, „Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Kultus- und Wohltätigkeitszwecke einer anderen — abgesehen von dem dinglichen Patronate oder einer privatrechtlichen Verpflichtung — nicht verhalten werden können", gleichwie zu solchen Zwecken auch nach den für die einzelnen Kirchen und Religionsgenossenschaften bestehenden gesetzlichen oder statutarischen Normen (speziell für die katholische Kirche §§ 35 und 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 und § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 7 ex 1895, mit den in diesen gesetzlichen Bestimmungen bezeichneten Ausnahmen) nur Angehörige der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft zwangsweise herangezogen werden können.

Es könnte also auch im Falle der freiwilligen Übernahme eines Aufwandes für konfessionelle Zwecke seitens der Ortsgemeinde mit Rücksicht auf die sich hieraus ergebende direkte oder indirekte Belastung der Steuerträger der Gemeinde die gesetzliche Befreiung der dieser Konfession nicht angehörenden Steuerträger allerdings geltend gemacht werden.

Es war nun zu untersuchen, ob es sich bei dem Tatbestande des vorliegenden konkreten Falles um einen derartigen Aufwand zur Befriedigung konfessioneller Bedürfnisse handelt, zu dessen Aufbringung eben nur die Angehörigen des katholischen Religionsbekenntnisses verhalten werden könnten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zunächst im Einklange mit den Ausführungen der Beschwerde und ihres Vertreters in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gefunden, daß der Eingang des angefochtenen Gemeinderats-Beschlusses, wonach die Gemeinde Wien „anläßlich der Wiederkehr des Jahrestages der Thronbesteigung Seiner Majestät" den fraglichen Beitrag widmet, nur den Anlaß und nicht den Zweck der Widmung bestimmt, ein solcher Anlaß aber, so löblich dieser auch ist, für sich allein gewiß nicht ausreichen würde, um einen etwa gesetzlich unzulässigen Zweck der Verwendung von Gemeindemitteln zu einem zulässigen zu gestalten.

Ebensowenig ausreichend wäre nach der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes der von der Gegenschrift und ihrem Vertreter bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung behauptete Umstand, daß das Vorwaltende der patriotische Zweck der Widmung, das Sekundäre aber die Verwendungsbestimmung zur Förderung eines konfessionellen Bedürfnisses wäre; denn eine solche Qualifizierung ist eine von dem subjektiven Standpunkte durchaus abhängige und kann deshalb nicht den unerläßlichen juristischen Unterscheidungsgrund zwischen einer zulässigen und unzulässigen Betätigung des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinde bieten, welcher doch notwendig in einem objektiven Tatbestandsmerkmale gesucht werden muß.

Daß bei einem Werke der Kunst die bloße, wenn auch noch so nahe Beziehung zu einem Gotteshause diesem Werke, sei es ein selbständiges Kunstobjekt, sei es eine besondere Ausgestaltung oder Ausschmückung der Kirche, noch nicht notwendigerweise einen konfessionellen Charakter und den für diese Herstellung auflaufenden Kosten nicht die Bedeutung eines Aufwandes zur Befriedigung konfessioneller Bedürfnisse gibt, daß vielmehr Werke der Kunst an, ja selbst in der Kirche ihren Zweck in sich selbst haben können und nicht in der Befriedigung eines konfessionellen Bedürfnisses, liegt wohl auf der Hand, wird doch niemand behaupten wollen, daß zum Beispiel der Ausbau des zweiten Turmes des Wiener Stephansdomes, die Aufstellung eines Denkmales selbst im Innern einer Kirche einem konfessionellen Bedürfnisse abzuhelfen bestimmt und geeignet sei.

Das für die juristische Qualifizierung eines derartigen Falles entscheidende Kriterium erschien dem Gerichtshofe durch das wiederholt bezogene Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, selbst, und zwar in der Vorschrift des § 36 gegeben; wonach die Konkurrenzpflicht der Mitglieder einer Pfarrgemeinde nur statthat, insoweit für die Bedürfnisse der Pfarrgemeinde nicht anderweitig (durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel) vorgesorgt ist.

Das „Bedürfnis" bildet sonach die gesetzliche Voraussetzung und Grenze für die den Mitgliedern einer Pfarrgemeinde obliegende Konkurrenzpflicht zur Aufbringung eines Kultusaufwandes. Was über die Befriedigung des Kultusbedürfnisses hinausgeht und eben nicht mehr der Befriedigung des Kultusbedürfnisses als solchen, für dessen pflichtmäßige Bedeckung nach dem Gesetze Nichtangehörige der Pfarrgemeinde nicht in Anspruch genommen werden dürfen, sondern anderen Zwecken und Zielen dient, bildet einen Aufwand, rücksichtlich dessen, sofern er von einer Ortsgemeindevertretung freiwillig übernommen werden will, keine speziellen, sondern nur die der Gemeinde durch den weiten Rahmen ihres freien Selbstbestimmungsrechtes im allgemeinen gewiesenen Grenzen gezogen sind.

Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den konkreten Fall ist zu konstatieren, daß mit dem angefochtenen Gemeinderats-Beschlusse eigentlich nicht der Aufwand zur Errichtung einer durch das Bedürfnis des in Frage kommenden Teiles der katholischen Bevölkerung geforderten Kirche ganz oder auch nur teilweise aufgebracht werden sollte, daß vielmehr die Widmung nach Inhalt des eingangs reproduzierten Beschlusses ausdrücklich an den Kaiser Jubiläums-Kirchenbauverein zur Fertigstellung der Kaiser-Jubiläumskirche in der Donaustadt in Wien erfolgte.

Dieser Verein hat aber laut § 1 der zur öffentlichen mündlichen Verhandlung beigeschafften, von der k. k. n.-ö. Statthalterei zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1900, Z. 13896, unterm 11. d. M., Z. 43805, bescheinigten Statuten „den Zweck, einen monumentalen Bau zur Erinnerung an das im Jahre 1898 von den Völkern Österreichs in erhebendster Weise gefeierte 50jährige Regierungsjubiläum Seiner Majestät Kaiser Franz Josef I. durch Herstellung einer römisch-katholischen Pfarr- und Garnisonskirche zum heil. Franziskus von Assisi in Wien, II., Erzherzog Karlplatz, zu errichten". „Die hiezu erforderlichen Mittel sollen von den Bewohnern aller österreichischen Königreiche und Länder aufgebracht werden, um damit ein mächtiges, weithin sichtbares und die lebenden Generationen überdauerndes Wahrzeichen ihrer Eintracht und Kaisertreue, sowie ein Symbol des sie einigenden Reichsgedankens zu schaffen." „In Verbindung mit der Jubiläumskirche wird als ein integrierender Teil derselben eine Gedächtniskapelle zur immerwährenden Erinnerung an unsere unvergeßliche Kaiserin und Königin Elisabeth erbaut werden." Handelt es sich sonach schon zufolge des dem subventionierten Vereine statutarisch vorgezeichneten Zweckes wesentlich um einen patriotischen Huldigungsakt durch Errichtung eines monumentalen Bauwerkes in Gestalt einer Kirche, so bildet die zu dem wesentlichen Zwecke hinzutretende Verwendung für Kultuszwecke überhaupt kein objektives Merkmal des in der angefochtenen Verfügung gegebenen Tatbestandes, weil — ganz abgesehen davon, daß nach Inhalt der dem Gerichtshofe vorliegenden Administrativakten die Herstellungskosten einer ursprünglich geplanten, den konfessionellen Bedürfnissen entsprechenden Pfarrkirche in der sogenannten Donaustadt im II. Wiener Bezirke präliminarmäßig mit 800.000 K festgestellt worden waren — schon die Höhe des für den als Jubiläumshuldigung gedachten Monumentalbau veranschlagten Aufwandes von 2,000.000 K, wovon bereits 1,000.702 K durch Sammlungen aufgebracht sind, es ganz fraglos erscheinen läßt, daß eben durch den letzteren Betrag allein die Kosten der Errichtung einer den Bedürfnissen der hiefür in Betracht kommenden katholischen Bevölkerung entsprechenden Pfarrkirche schon weit mehr als bedeckt sind, sonach durch die auf das veranschlagte Gesamterfordernis von 2,000.000 K noch abgehende Summe, zu welcher der Gemeinderat einen Beitrag von 200.000 K votiert hat, ausschließlich die durch den beabsichtigten Huldigungszweck geforderte monumentale Ausgestaltung sichergestellt, also nicht mehr dem als Kultuserfordernis zu qualifizierenden Bedürfnisse einer Pfarrkirche im Rahmen des § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, genügt werden soll.

Da sonach durch die angefochtene Verfügung weder ein Reichs- oder Landesgesetz, insbesondere nicht die von der Beschwerde berufenen Bestimmungen der Gesetze vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 (§§ 35 und 36) und vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49 (Artikel 9) verletzt, noch die dem freien Selbstbestimmungsrechte der Gemeinde in den §§ 45 und 59 des Wiener Gemeindestatutes gezogenen Grenzen überschritten wurden, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

2.

Nichterwerb des Heimatsrechtes durch Anstellung als Kanzleigehilfe.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. November 1906, Z. 11846, M.-Abt. XVI, Z. 10925/06:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Jacobi, der k. k. Hofräte v. Neukirchen, Freiherrn v. Hock und Dr. Pantucek, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs-Adjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Znaim gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. April 1906, Z. 12768, betreffend eine Heimatrechtssache, nach der am 9. November 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerial-Sekretärs Freiherrn v. Widmann, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums, und des Magistrats-Ober-Kommissärs Österreicher, in Vertretung der mitbeteiligten Gemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die k. k. Statthalterei in Brünn hat mit dem Erkenntnisse vom 31. Oktober 1905, Z. 42540, im Grunde des § 40 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, entschieden, daß der im Jahre 1861 in Znaim geborene Franz Maksay de Maksa, Kanzleigehilfe im k. k. Handelsministerium, in Znaim heimatberechtigt sei, da eine Bestellung als Gehilfe des k. k. Handelsministeriums nach der Ministerial-Verordnung vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. 145, keineswegs einer Anstellung im Staatsdienste gleichzuhalten sei, daher der Genannte nicht die Zuständigkeit in Wien nach § 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896 erlangt habe. Diese Entscheidung wurde im Instanzenzuge mit der Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 3. April 1906, Z. 12768, mit der Begründung aufrecht erhalten, daß Franz Maksay de Maksa weder Staatsbeamter noch Staatsdiener im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, sei und sohin nach dieser Gesetzesstelle das Heimatrecht in Wien nicht erlangt habe.

Bei der gegen diese ministerielle Entscheidung überreichten Beschwerde handelt es sich also um die Frage, ob Franz Maksay de Maksa, welcher bisher nach Znaim heimatzuständig war, durch seine mit Dekret des Handelsministeriums vom 31. Juli 1902, Z. 4375, auf Grund der Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 145, sowie der hiezu ergangenen Durchführungsverordnung des k. k. Handelsministeriums vom 19. Juli 1902, Nr. 3412, Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt Nr. 67, erfolgte Bestellung zum Kanzleigehilfen im Bereiche des k. k. Handelsministeriums — dies der Wortlaut des in den Akten erliegenden Bestellungs-Dekretes — das Heimatrecht in der Gemeinde Wien im Grunde des § 10 der Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 erlangt hat, nach welcher definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und öffentliche Fondsbeamten und Diener mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher denselben ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde, erlangen.

Der Gerichtshof fand die Beschwerde, welche selbst nicht behauptet, daß Franz Maksay de Maksa als Staatsbeamter, wohl aber, daß er als Staatsdiener im Sinne des § 10 des Gesetzes vom Jahre 1896 anzusehen sei, nicht begründet.

Unter den „Staats"-Dienern, von welchen die eben zitierte Gesetzesstelle spricht, sind nicht Staatsbedienstete überhaupt in jenem weiteren Sinne zu verstehen, in welchem allerdings auch Franz Maksay de Maksa als ein Staatsdiener bezeichnet werden kann, sondern unter diesen „Staats-"Dienern kann nur jene bestimmte Kategorie von Staatsangestellten verstanden werden, welche im Gegensatze zu Staatsbeamten der Kategorie der Diener angehören, von welcher beispielsweise auch das Gesetz vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen handelt, zu welcher Kategorie von Staatsbediensteten der Genannte zweifellos nicht gehört. Eine Ausdehnung des obigen Begriffes der „Staats"-Diener auf Staatsangestellte von der Kategorie des Franz Maksay de Maksa erscheint umsominder statthaft, als die Kategorie der Kanzleigehilfen, zu welchen der Genannte zählt, erst durch die Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Juli 1902 ins Leben gerufen wurde, also sicherlich im Jahre 1896 dem Gesetzgeber nicht vorgeschwebt hat. Ob es der Absicht der Gesetzgebung entspricht, auch bei diesen Angestellten die Regel der mehrzitierten Bestimmung des § 10 des Heimatgesetzes vom Jahre 1896 Platz greifen zu lassen, ist eine Frage, die solange nicht beantwortet werden kann, als die Gesetzgebung sich mit ihr nicht befaßt hat. Eine willkürliche Erweiterung der Bestimmung des § 10 der Heimatgesetznovelle auf die hier in Frage stehende, erst später geschaffene Kategorie von Staatsangestellten wäre auch in Anbetracht der aus dem Heimatrechte erwachsenden Lasten der Gemeinden nicht zu rechtfertigen und gelangte der Gerichtshof somit zur Abweisung der Beschwerde.

3.

Aufbewahrung der Landsturmmeldeblätter.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Dezember 1906, Z. II-3291, M.-Abt. XVI, 10617 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 3):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 28. November 1906, Nr. 1037 IX in Ergänzung, beziehungsweise Abänderung der Punkte 7 und 12 des § 5 der Landsturmmeldevorschriften (Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 147 aus 1905, beziehungsweise Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg Nr. 64 aus 1905) Folgendes angeordnet:

Die Landsturmmeldeblätter sind von nun an nicht mehr bei den politischen Bezirksbehörden, sondern grundsätzlich bei den aufenthaltszuständigen Landsturmbezirkskommandos (Expituren) aufzubewahren; dagegen sind die Meldeblätter jener Landsturmpflichtigen, welche sich außerhalb des diesseitigen Staatsgebietes gemeldet haben, bei den heimatlichen Landsturmbezirkskommandos (Expituren) in Aufbewahrung zu nehmen, ebenso die Meldeblätter der in Tirol und Vorarlberg heimatberechtigten Landsturmpflichtigen, welche außerhalb dieser Länder der Meldepflicht nachgekommen sind

Dementsprechend haben die heimatlichen politischen Bezirksbehörden Mitte Jänner alle bis dahin bei ihnen eingelaufenen, beziehungsweise rückgelangten Meldeblätter, später einlangende, sowie sonstige Aufenthaltsmeldungen der Landsturmpflichtigen aber fallweise und zwar alle stets nach vorherigem Amts-

gebrauche ohne Begleitschreiben an die nach den obigen Bestimmungen zur Aufbewahrung dieser Blätter berufenen Landsturmbezirkskommandos (Expositurен) zu senden, wo sie nach Ablauf eines Jahres zu vernichten sind.

Um den politischen Bezirksbehörden die daraus erwachsende Arbeit zu erleichtern, haben die Landsturmbezirkskommandos (Expositurен) in der Folge die bei ihnen durchlaufenden, für die politischen Bezirksbehörden bestimmten Meldeblätter vor deren Absendung am oberen Rande der Rückseite mit der Dienststampiglie zu versehen.

Die Landwehrterritorial- und Landsturmbezirkskommandos (Expositurен) wurden vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung entsprechend verständigt.

Dieser bei den Punkten 7 und 12 der Landsturmmeldevorschriften vorzumerkende Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

4.

Hausierverbot in der Gemeinde Siofok, Komitat Vesprim.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Dezember 1906, Z. I a-3450 (M.-Abt. XVII, 8348/06):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 7. November 1906, Z. 82984, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Siofok im Vesprimer Komitat unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 1. Dezember 1906, Z. 33854, die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die k. k. Polizei-Direktion, der Wiener Magistrat, Abt. XVII und die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs mit Beziehung auf den § 10 des Haus.-Pat. in Kenntnis gesetzt.

5.

Strenge Handhabung der gesetzlichen Vorschriften für Gast- und Schankgewerbe.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Dezember 1906, I a-3517, M.-Abt. XVII, 8478/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 4):

Das k. k. Handelsministerium hat die Wahrnehmung gemacht, daß ungeachtet der wiederholten vom k. k. Ministerium des Innern in seinem Einvernehmen an die unterstehenden Gewerbebehörden erteilten Weisungen, auf eine entsprechende Einschränkung der Gast- und Schankgewerbe-Konzessionen hinzuwirken, dennoch bezüglich der Verleihung solcher Gewerbeberechtigungen nicht selten eine zu nachgiebige Praxis herrscht, so daß die Anzahl der Gastgewerbe noch immer im Steigen begriffen ist. Die ungerechtfertigte Vermehrung der Konkurrenz auf diesem Gebiete hat, wie dies die zahlreichen Klagen der Interessenten beweisen, eine empfindliche Beeinträchtigung der bestehenbrn Gewerbe und gleichzeitig auch eine Schädigung der öffentlichen Interessen zur Folge.

Mit Rücksicht darauf werden zufolge Erlasses des genannten Ministeriums vom 14. Dezember 1906, Z. 32091, den unterstehenden Gewerbebehörden die auf die strikte Handhabung der Vorschriften der § 18 und 19 der Gewerbeordnung bezughabenden Normal-Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1887, Z. 4953/M. J. (Statthalterei-Erlaß vom 7. Jänner 1888, Z. 544), vom 28. Dezember 1892, Z. 23860 (Statthalterei-Erlaß vom 12. Dezember 1891, Z. 76442, Nr. 1334 der Sammlung) und vom 18. Dezember 1902, Z. 50492 (Statthalterei-Erlaß vom 27. Dezember 1902, Z. 128521, Nr. 4847 der Sammlung) mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, sich stets den Grundsatz gegenwärtig zu halten, daß vor jeder Verleihung einer neuen Gastgewerbe-Konzession die Frage des Lokalbedarfes strengstens zu prüfen und die Anzahl der bestehenden derartigen Gewerbe, sofern nicht besondere Rücksichten dafür sprechen, nicht vermehrt werden darf.

Es ist weiters darauf zu achten, daß nicht lebensfähige Konzessionen nach ihrer Erlöschung nicht mehr erneuert und Konzessionen, welche durch mehr als sechs Monate außer Betrieb standen, auf Grund der Vorschrift des § 57, Absatz 2 der Gewerbeordnung zurückgenommen werden.

Desgleichen ist die Vorschrift des § 19 der Gewerbeordnung, betreffend die Beschränkung der Anzahl der in einer und derselben Ortschaft von einer und derselben Person verlangbaren Gastgewerbe-Konzessionen strenge zu handhaben und die Erwerbung solcher Konzessionen zu Spekulationszwecken durch Festhaltung an dem Grundsatze der persönlichen Ausübung dieser Gewerbe mit allen zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln hintanzuhalten.

6.

Neuregelung der Pfarrsprengel im IV. und V. Wiener Gemeindebezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates, Abt. XXII vom Jänner 1907, M.-Abt. XXII, Z. 1901/06:

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. Mai 1906, Z. 13970, beziehungsweise dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Mai 2976, Z. III-709/12, wurde die Neuregelung der Pfarrsprengel im IV. und V. Wiener Gemeindebezirke gemäß § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, staatsbehördlich genehmigt.

Die Pfarrsprengelgrenzen in den beiden Bezirken laufen demnach folgendermaßen:

IV. Bezirk Wieden.

1. Pfarre St. Karl.

Im Norden: Die Trennungsmauer des Bahnkörpers und des Wienflusses von der Heumühlgasse zum Getreidemarkt.

Der Rand des längs der Straßenbahn führenden Trottoirs.

Im Osten: Die südliche Baumreihe längs der Anlagen. Die Mittelachse der Verbindungsstraße von der Johannesgasse zur Salesianergasse.

Die Achse der Salesianergasse (die geraden Nummern von 2 bis 8).

Die Achse der verlängerten Neulinggasse (die ungeraden Nummer abwärts bis Nr. 7).

Rechte Bahngasse, die Bahnnummer von der Neulinggasse bis zum Rennweg.

Die Achse des Rennweg (Nr. 33 A und 33).

Die Achse der Jacquingasse (die geraden Nummern).

Im Süden: Die Achse des Landstraßer Gürtels (die ungeraden Nummern von 7 bis 1).

Die Achse der Heugasse (k. k. Belvedere und Fürst Schwarzenberggarten).

Die Achse der Theresianumgasse (die geraden Nummern).

Im Westen: Die Achse der Favoritenstraße (die ungeraden Nummern 15 bis 9, 5 und 3; das Erzherzog Karl Ludwig-Palais Nr. 7 verbleibt bei der Pfarre Zu den heiligen Schutzengeln).

Die Achse der Gußhausstraße (die Nuwmern 29 und 27).

Die Achse der Karlsgasse (die Nummer 15 und 13).

Die Achse der Frankenberggasse (die geraden Nummern) Rainerplatz Nr. 7.

Die Achse der Margaretenstraße (die geraden Nummern 4 bis 24).

Die Achse der Schikanedergasse (die geraden Nummern 2 und 4).

Die Achse der Mühlgasse (die geraden Nummern 24 bis 34).

Die Achse der Heumühlgasse (die geraden Nummer 14 bis 20).

2. Pfarre Zu den heiligen Schutzengeln.

Im Norden: Die Achse der Frankenberggasse (die ungeraden Nummern), Rainerplatz Nr. 4, 5 und 6.

Die Achse der Margaretenstraße (die ungeraden Nummern 1 bis 17).

Im Westen: Die Achse der Schikanedergasse (die ungeraden Nummern 1 bis 5).

Die Achse der Mühlgasse (die ungeraden Nummern 9 bis 25).

Die Achse der Heumühlgasse (die ungeraden Nummern 11 bis 17).

Die linksseitige Wienflußmauer von der Heumühlgasse bis zur Rudolfsbrücke.

Im Süden: Die Achse der Kettenbrückengasse (die geraden Nummern).

Die Achse der Margaretenstraße (die Nr. 47 und 49).

Die Achse der Kleinen Neugasse (die geraden Nummern).

Die Achse des Mittersteig (Nr. 2 A und 2).

Die Achse der Großen Neugasse (die geraden Nummern 18 bis 2).

Die Achse der Wiedener Hauptstraße (die geraden Nummern 58 bis 54 und Nr. 53).

Das Palais Erzherzog Rainer Nr. 63 verbleibt bei der Pfarre Zu den heiligen Schutzengeln.

Die Achse der Schaumburgergasse (die ungeraden Nummern 1 bis 7 A).

Die Achse der Waltergasse (die geraden Nummern).

Im Osten: Die Achse der Favoritenstraße (die geraden Nummern 26 bis 4).

Die Achse der Gußhausstraße (die geraden Nummern 30 bis 24).

Die Achse der Karlsgasse (die geraden Nummern 22 bis 18).

3. Pfarre St. Elisabeth.

Im Norden: Die Achse der Theresianumgasse (die ungeraden Nummern).

Im Osten: Die Achse der Heugasse (die geraden Nummrn von Nr. 42 aufwärts).

Im Süden: Der Wiedenergürtel.

Die nördliche Grenze des Bahnkörpers bis zur Achse der verlängerten Schönburgstraße bis zur Schelleingasse (die ungeraden Nummern).

Die Achse der Schelleingasse von der Verlängerung der Schönburgstraße bis zur Johann Straußgasse (die ungeraden Nummern).

Im Westen: Die Achse der Johann Straußgasse (die ungeraden Nummern abwärts bis Nr. 21).

Die Achse der Rainergasse (Nr. 19 und 17).

Die Achse der Schönburgstraße.

Die Achse der Wiedener Hauptstraße (die ungeraden Nummern 61 bis 55)

Die Achse der Schaumburgergasse (die geraden Nummern) 2 bis 10).
Die Achse der Waltergasse (die ungeraden Nummern).
Die Achse der Favoritenstraße (Nr. 28 und 30).

V. Bezirk Margareten.

1. Pfarre St. Florian zu Matzleinsdorf.

Im Norden: Die Achse der südlichen Randstraße des Einsiedlerplatzes (die Nummern 13 bis 7).

Die Achse der Arbeitergasse von der Oberen Amtshausgasse bis zur Spengergasse (die ungeraden Nummern 29 bis 1).

Die Achse der Spengergasse (die ungeraden Nummern 17 bis 11).

Die Achse der Siebenbrunnengasse (die ungeraden Nummern 35 bis 1).

Die Achse des Mittersteig (die ungeraden Nummern 25 bis 1).

Im Osten: Die Achse der Großen Neugasse (die ungeraden Nummern 15 bis 1).

Die Achse der Wiedener Hauptstraße (die geraden Nummern 60 bis 64).

Die Achse der Schönburgstraße (gerade Nummern 2 bis 20).

Die Achse der Rainergasse (die geraden Nummern 18 a und 20).

Die Achse der Johann Straußgasse (die geraden Nummern von 18 bis 42).

Die Achse der Schelleingasse bis zur Verlängerung der Schönburgstraße (die ungeraden Nummern 37 und 35).

Die Achse der verlängerten Schönburgstraße bis zur nördlichen Grenze des Bahnkörpers (die geraden Nummern von 50 aufwärts).

Im Süden: Die nördliche Grenze des Bahnkörpers von der verlängerten Schönburgstraße bis zur verlängerten Achse der Einsiedlergasse.

Im Westen: Die verlängerte Achse und die Achse der Einsiedlergasse bis zum Einsiedlerplatz (die geraden Nummern 2 bis 42).

2. Pfarre St. Josef in Margareten.

Im Norden: Die Trennungsmauer des Bahnkörpees und des Wienflusses von der Stadtbahn-Haltestelle Margaretengürtel bis zur Kettenbrückengasse.

Im Osten: Die Achse der Kleinen Neugasse (die ungeraden Nummern).

Die Achse der Margaretenstraße (die Nr. 56 und 54).

Die Achse der Kettenbrückengasse (die ungeraden Nummern).

Im Süden: die Achse des Mittersteig (die geraden Nummern 2 bis 30).

Die Achse der Siebenbrunnengasse (die geraden Nummern 2 bis 38).

Die Achse der Spengergasse (die geraden Nummern 22 bis 32).

Die Achse der Arbeitergasse bis zur Einsiedlergasse (die geraden Nummern von 2 bis 30).

Im Westen: Die Achse der westlichen Randstraße des Einsiedlerplatzes (die Nummern 14 bis 17).

Die Achse der Einsiedlergasse bis zur Margaretenstraße (die geraden Nummern 50 bis 60).

Die Achse der südlichen Randstraße des Hundsturmplatzes (die Nummern 11, 12 und 13 der Diehlgasse).

Die Achse der Margaretenstraße von Nr. 145 aufwärts bis zur Achse des Margaretengürtels bis zur Stadtbahn-Haltestelle Margareten.

Im Falle der Erbauung der projektierten Gürtelbahn hat der Bahnkörper, welcher der Pfarre Neu-Margareten zugewiesen wird, die Grenze zu bilden.

Diese Pfarrsprengelregelung ist mit 1. Juli 1906 in Kraft getreten.

7.

Giftverschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk vom 2. Jänner 1907, Z. 34093/966:

Das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk hat sich bestimmt gefunden, dem Gemischtwarenhändler, Moritz Nathansohn in Gemäßheit des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Verschleiße von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate einschließlich der imprägnierten Verbandstoffe mit dem Standorte II., Praterstraße 40 in Wien, zu verleihen. Bei der Ausübung dieses Gewerbes sind die gewerbepolizeilichen Vorschriften, dann die Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 3. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, in Betreff des Verkehres mit Giften und gifthältigen Drogen, ferner die Ministerial-Verordnung vom 17. November 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheker gegenüber den Materialwarenhandlungen genau zu befolgen. Die imprägnierten und sterilisierten Verbandsstoffe dürfen nur in der Originalverpackung mit der Signatur des Erzeugers, mit der genauen Bezeichnung und der Angabe des Gehaltes an wirksamen Stoffen und Präparaten in Verkehr gesetzt werden, dieselben müssen in staubdichten Kästen vor Verunreinigung und Beschmutzung aufbewahrt werden.

Ferner wird noch bedungen:

1. Die Gifte und die zu arzneilichen Zwecken bestimmten Stoffe und Präparate sind entsprechend und unter sicherem Verschluß aufzubewahren und dürfen diese Substanzen nur vom Konzessionsinhaber persönlich abgegeben werden.

2. Gifte dürfen nur gegen Giftschein an Bezugsberechtigte abgegeben werden.

3. Sämtliche Gefäße haben die deutliche Bezeichnung ihres Inhaltes, sowie das Wort „Gift" (Totenkopf) an sichtbarer Stelle und in auffälliger Weise zu tragen.

4. Über den Ein- und Verkauf von Giften und Drogen ist genau Buch zu führen und letzteres den Behörden auf Verlangen vorzulegen.

5. In den Betriebsräumen ist das Rauchverbot strenge zu beobachten.

6. Im Verkaufslokale und im Handmagazin ist die Anbringung einer Heizvorrichtung sowie die Verwendung unversicherten Lichtes unzulässig.

7. Die Betriebsräume sind von brennbaren Abfallmaterialien frei zu halten.

8. Die rückwärtige Ausgangstür ist während der Geschäftszeit leicht passirbar zu halten und ist bei Schluß des Geschäftes der feuersichere Verschluß daselbst verläßlich zu schließen.

9. In der Glaswand zwischen Magazin und Kontor ist eine Verbindungstür anzubringen.

10. Der Vorrat an Benzin darf 15 kg nicht übersteigen und ist in explosionssicheren Gefäßen zu verwahren; im Verkaufslokale darf Benzin bis zu ½ l in einer Glasflasche gehalten werden.

11. Ein Umfüllen von Benzin und ähnlichen feuergefährlichen Stoffen darf nur bei Tageslicht fern von jeder Feuerquelle vorgenommen werden.

12. Im Magazin ist eine Kiste mit Sand und Schaufel bereitzuhalten.

13. Etwa vorhandene Rauchfangöffnungen sind feuersicher zu verschließen und die Putztürchen von jeder Lagerung freizuhalten.

14. Im Handmagazin dürfen an brennbaren flüssigen Stoffen zusammen nicht mehr als 200 l hinterlegt werden.

Diese Konzession wurde unter der Zahl 3216 f/M. B. A. II. im Gewerberegister eingetragen und in Erwerbsteuerhinsicht der Konto unter Zahl 31444/2 eröffnet.

Dem gleichzeitig gestellten Ansuchen um Verleihung der Konzession zum Verkaufe ungemischter, einfacher Medizinalkräuter kann keine Folge gegeben werden, weil das Feilhalten und der Verkauf solcher Kräuter im allgemeinen im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, außerhalb der Apotheken unstatthaft ist, und weil zur Erteilung der Ermächtigung zum Feilhalten und Verkaufe der im § 3 der Ministerial-Verordnung vom 27. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, aufgezählten nur zu Heilzwecken verwendeten Kräuter unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse die Voraussetzung des § 5 der zuletzt bezeichneten Verordnung nicht vorhanden sind.

8.

Grabstellgebühren-Erhöhung und Erbauung von Grüften im Pötzleinsdorfer Friedhofe.

Der Wiener Stadtrat hat am 9. Jänner 1907, Pr.-Z. 449 (M.-Abt. X, 6024/06), folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Grabstellgebühren für Nichtzugewiesene im Pötzleinsdorfer Friedhofe werden wie folgt festgesetzt:

für eine fertige Doppelgruft 9600 K,
für eine fertige einfache Gruft 5600 K,
für einen Doppelgruftplatz 6400 K,
für einen einfachen Gruftplatz 3200 K,
für ein eigenes Grab auf 20 Jahre 400 K,
für ein solches Grab auf Friedhofsdauer 800 K,

Renovationsgebühr für die Dauer von 20 Jahren für ein solches Grab, welches in einem Zeitpunkte erworben wird, wenn vorstehende Gebühren in Kraft getreten sind, 160 K.

Wenn vor diesem Zeitpunkte ein eigenes Grab für eine nichtzugewiesene Person auf die Dauer von 20 Jahren erworben wurde, die Erwerbung auf Friedhofsdauer aber dann beabsichtigt wird, wenn die beantragten Gebühren schon Geltung haben, so ist die Differenz zwischen der erhöhten Gebühr und dem anläßlich der Erwerbung auf 20 Jahre erlegten Betrag nebst 5 Prozent Verzugszinsen von dieser Differenz vom Tage der ersten Erwerbung an zu bezahlen.

2. Obige Bestimmungen treten sofort in Kraft.

3. Bei Erwerbung von Grabstellen für Zugewiesene bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

9.

Kral's verstärkter flüssiger Eisenzucker; unstatthafter Vertrieb durch Drogisten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Jänner 1907, Z. XI-154, M.-Abt. X, 364/07:

Anläßlich eines Rekurses wegen freien Vertriebes des von der Firma Kral's Erben in Olmütz erzeugten und als diätetisches Mittel in Verkehr gebrachten Präparates „Kral's verstärkter flüssiger Eisenzucke" ist dem Ministerium des Innern zur Kenntnis gekommen, daß dieses Präperat in Drogerien, Materialwarenhandlungen und anderen Geschäftsbetrieben feilgehalten und verkauft wird.

Die unterstehenden Behörden werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium unter Hinweis auf den Ministerial-Erlaß vom 7. Oktober 1886, Z. 14741 (Statth.-Norm.-Samlg. Nr. 1315) zur entsprechenden Veranlassung darauf aufmerksam gemacht, daß das obgenannte Präparat nach dem diesfalls eingeholten Gutachten des Pharmazeutischen Komitees des Obersten Sanitätsrates sich als ein pharmazeutisches Präparat darstellt, dessen Vertrieb im Kleinverkehre im Grunde der §§ 2 und 5 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist.

Da in letzter Zeit arzneiliche Zubereitungen unter den Deckmantel eines diätetischen oder kosmetischen Mittel mit Hilfe marktschreierischer Reklame in Verkehr gesetzt werden, um sich der hinsichtlich der arzneilichen Zubereitungen bestehenden sanitätspolizeilichen Kontrolle zu entziehen, werden die politischen Behörden I. Instanz beauftragt, den Vertrieb derlei vorgeblich diätetischer oder kosmetischer Artikel strengstens zu überwachen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, den Wiener Magistrat, Abt. X, und sämtliche magistratische Bezirksämter in Wien.

10.

Verbotswidrig eingebrachte Tiere. — Vorschrift.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Jänner 1907, Z. XII-4153/06, M.-Abt. IX, Z. 296/07:

Anläßlich eines konkreten Falles hat das k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 21. Dezember 1906, Z. 34984/1340, anher eröffnet, daß der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1896, Z. 23386 (Statthalterei-Erlaß vom 31. Juli 1896, Z. 69736), bezüglich der amtlichen Tötung verbotswidrig eingebrachter Tiere, in der Regel nur bei verbotswidrig eingeführtem Schlachtvieh Anwendung zu finden hat.

Die Schlachtung von verbotswidrig eingebrachten Nutz- oder Zuchttieren ist nur dann einzuleiten, wenn mit Rücksicht auf die in Betracht kommende Seuche, welche zur Erlassung des betreffenden Einfuhrverbotes Veranlassung geboten hat, der durch die verbotswidrige Einfuhr entstandenen Gefahr einer Seuchen-Ein- oder Verschleppung nach der Sachlage nicht anderweitig mit voller Sicherheit begegnet werden kann, oder aber, wenn die amtliche Tötung der betreffenden Tiere durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Im übrigen wird auch der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. September 1902, Z. 39924 (Statthalterei-Erlaß vom 30. September 1902, Z. 98539, N.-S. Nr. 5228), zur steten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

11.

Einfuhr von Tiertransporten aus Ungarn mittels Eisenbahn. — Vorschrift.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Jänner 1907, Z. XII-1495, M.-Abt. IX, 284/07:

Anläßlich einer Anfrage, ob aus den Ländern der ungarischen Krone im Eisenbahn- oder Schiffsverkehre nach den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern eingeführten Pferde bei der Ausladung der tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen sind, wird mit Beziehung auf den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. September 1899, ad Z. 31320 (h. o. Erlaß und vom 26. September 1899, Z. 85683) nachstehendes eröffnet:

Nach den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 179 und der durch die Durchführungsmodalitäten hiezu enthaltenen Ministerial-Verordnung vom 22. September 1890, R.-G.-Bl. Nr. 179, ist den aus den Ländern der ungarischen Krone stammenden Tiertransporten der freie Eintritt in den Verkehr des diesseitigen Staatsgebietes nur dann gewährleistet, wenn die betreffenden Tiere individuell gesund sind aus seuchenfreien Gegenden stammen.

Während behufs Sicherstellung der seuchenfreien Provenienz namentlich die Kontrolle der Viehpässe erforderlich erscheint, hat die individuelle Gesundheit der zu einem ungarischen Transporte gehörigen Tiere nach Vorschrift der früher zitierten kaiserlichen Verordnung am Bestimmungsorte — als welcher bei Eisenbahn- und Schifftransporten die Ausladestation anzusehen ist — durch das Veterinärorgan der zuständigen politischen Behörde erster Instanz oder durch sonstige mit der Vornahme der Viehbeschau amtlich betraute Tierärzte festgestellt zu werden.

Eine Ausnahme bezüglich der Einfuhr (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel) ist in den zitierten Vorschriften nicht vorgesehen. Es sind sonach die mittels Eisenbahn oder Schiff aus den Ländern der ungarischen Krone direkt einlangenden Einhufer (mit Ausnahme der militärischen Einfuhr) bei der Ausladung ebenfalls tierärztlich zu untersuchen, bevor dieselben in den Verkehr gesetzt werden.

Falls jedoch derartige, der tierärztlichen Untersuchung bei der Ausladung bereits unterzogene Einhufer von der betreffenden Eisenbahn-(Schiff)station weg nach einem anderen Bestimmungsorte im hierseitigen Gebiete gebracht werden — gleichgiltig, ob dies im Eisenbahn-, Schiffs- oder Straßenverkehre erfolgt, hat aus diesem Anlasse eine neuerliche tierärztliche Untersuchung von amtswegen nicht mehr stattzufinden.

Mit Rücksicht hierauf ist sofort das Weitere zu veranlassen.

Hinsichtlich der tierärztlichen Untersuchung der im Straßenverkehre aus den Ländern der ungarischen Krone nach Niederösterreich eingebrachten Tiere bleiben die Bestimmungen der h. o. Kundmachung vom 4. Dezember 1900, Z. 98390, aufrecht.

12.

Zulassung von Ruberoid-Dachpappe der Firma R. Avenarius als Bedachungsmateriale.

Erlaß des Wiener Magistrates, Abt. XIV, vom 23. Jänner 1907, Z. 8429/06:

In Erledigung des Ansuchens der Karbolineumfabrik R. Avenarius in Wien, III., Landstraße Hauptstraße 18 und in Amstetten wird die Verwendung der von dieser Unternehmung in den Handel gebrachten Ruberoid-Dachpappe zur Bedachung von Gebäuden im Sinne des § 87 der Bauordnung für Wien im Gemeindegebiete von Wien insolange als zulässig erklärt, als dieses Materiale die durch die Prüfung des k. k. technologischen Gewerbemuseums nachgewiesenen Eigenschaften besitzt.

Die Zulassung wird jedoch auf jene Fälle beschränkt, in welchen die Nachbarschaft nicht durch den Geruch oder sonst in welcher Weise benachteiligt wird, und hat demnach die Baubehörde in jedem einzelnen Falle über die Zulässigkeit des Materiales zu entscheiden.

Die Stärke der Ruberoid-Dachpappe hat in der Regel 2·7 mm zu betragen. Nur für Schuppen und untergeordnete provisorische Gebäude ist auch 2 mm starke Dachpappe zulässig.

Die beabsichtigte Verwendung dieses Materiales ist in den Bauplänen unter Angabe der Stärke auszuweisen.

Die beigebrachten Atteste und Broschüren sowie das Muster werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

13.

Zulassung von Wänden und Deckenschalungen nach dem Systeme Boeckel.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 25. Jänner 1907, M.-Abt. XIV, Z. 6765/06:

In Erledigung des Ansuchens der Firma Fritz Mögle, XX., Handelskai 50, wird die Verwendung der nach dem Patente Boeckel erzeugten Scheidewände und Deckenschalungen, die aus einem mit Draht befestigten Rohrgeflecht und aus Gipsmörtel bestehen, welcher bei Wänden aus Gips, Kohlenschlacke und feinkörnigen reschen Sand, bei Deckenschalungen aus Gips, eben solchem Sand und Weißkalk erzeugt wird, bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien (die Deckenschalungen als Ersatz der Holzschalung, Stukkadorung und Berohrung) unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

A. Bedingungen für Wände.

1. Zur Herstellung der Wände dürfen nur Materialien bester Qualität verwendet werden.

2. Die Wände dürfen nur zur Abtrennung einzelner Bestandteile einer Wohnung oder von zusammengehörigen Geschäftsräumen, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder nicht zusammengehöriger Geschäftsräume angewendet werden, und zwar nur dann, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als 4·5 m aufgeführt werden.

3. Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe bis zu 5·50 m und einer Höhe bis zu 3·50 m, eine Stärke von mindestens 5 cm in unverputztem Zustande erhalten.

Bei Wänden von größerer Länge oder Höhe hat die Stärke mindestens 7 cm zu betragen.

Der Wandverputz ist auf beiden Seiten in einer Stärke von mindestens 1 cm auszuführen.

4. Zur Verhinderung des Umfallens müssen die Wände einen Anschluß an die anstoßenden Mauern oder Wände erhalten.

Die Befestigung der Wände an diesen Mauern oder Wänden muß mittelst starker verzinkter Bankhaken bewerkstelligt werden, welche wenigstens 10 cm in die Mauern und in die Gipswände reichen müssen.

5. Die beabsichtigte Ausführung dieser Wände ist in den Bauplänen auszuweisen.

6. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Trägern zu erfolgen und darf nur durch konzessionierte Bau- und Maurermeister, behördlich autorisierte Zivil- oder Bauingenieure oder behördlich autorisierte Architekten durchgeführt werden.

7. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung auf Grund der Erfahrungen bleibt vorbehalten.

B. Bedingungen für die Deckenschalung.

1. Die Schalung ist in der in der vorgelegten Planskizze ersichtlich gemachten Weise herzustellen. Die Stärke der Gipsschichte muß ohne Hinzurechnung der Schilfrohrlage mindestens 2 cm betragen.

2. Die Befestigung der Schalung an den Trämen ist in vollkommen solider Weise vorzunehmen, ebenso ist Sorge zu tragen, daß die Gipsschichte

mit dem Schilfrohre und der Drahteinlage einen innigen Verband bildet. Die untere Drahtlage muß aus einem mindestens 2 mm starken Draht bestehen. Die Entfernung der gleichlaufenden Drähte darf höchstens 50 cm betragen. Die untere Drahtlage muß ebenso durch Nägel, auf welchem die Drähte an den Trägern befestigt sind, verzinkt sein.

3. Um zu verhindern, daß die Träme der Decke die Feuchtigkeit der Gipsplatten während und nach der Herstellung aufnehmen, ist die Anbringung derart vorzunehmen, daß die Gipsplatten von Trämen durch eine Holzleiste getrennt werden; ferner sind genügend große Flächen der oberen Deckenschalung in jedem Deckenfelde so lange offen zu lassen, bis die Gipsschichte trocken ist. Während dieser Zeit sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit das Betreten der unteren Schalung vermieden und hieraus entstehenden Unfällen vorgebeugt werde.

4. Die beabsichtigte Ausführung dieser Schalung ist in den Bauplänen auszuweisen.

5. Das Verlegen der Schalung muß durch einen konzessionierten Bau- oder Maurermeister, behördlich autorisierten Zivil- oder Bauingenieur oder behördlich autorisierten Architekten durchgeführt werden.

6. Der Zeitpunkt des Verlegens dieser Schalung ist jedesmal dem Stadtbauamte in kurzem Wege bekanntzugeben.

7. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung auf Grund der Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die beigebrachte Abschrift der Patentschrift samt Plan werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

14.

Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit.

Gesetz vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18:

§ 1.

Die nachfolgenden Bestimmungen finden nur soweit Anwendung, als nicht die Tathandlung die Merkmale einer schon nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbaren und mit einer strengeren Strafe bedrohten Straftat an sich trägt.

I. Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit.

§ 2.

Die den Schutz der Wahlfreiheit betreffenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gelten für die Wahlen zum Abgeordnetenhause des Reichsrates, zu den Landtagen, Gemeinde- und Bezirksvertretungen und zu allen anderen gesetzlich zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Körperschaften und Vertretungskörpern.

§ 3.

Wahlbestechung.

Wer vorsätzlich

1. einen Wahlberechtigten oder einem Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, gewährt oder verspricht, um den Wahlberechtigten dadurch zur Nichtausübung seines Wahlrechtes oder zu dessen Ausübung in einem bestimmten Sinne zu bestechen oder

2. für sich oder einen Dritten unter der Zusage oder dem Scheine, sich dadurch zur Nichtausübung seines Wahlrechtes oder zu dessen Ausübung in einem bestimmten Sinne bestechen zu lassen, einen Vermögensvorteil begehrt, annimmt oder sich versprechen läßt,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Der zugewendete Vermögensvorteil oder dessen Geldeswert verfällt zugunsten des Armenfonds der Gemeinde.

§ 4.

Öffentliche Bewirtung von Wahlberechtigten.

Wer am Wahltage in Gast- oder Schankräumen oder an anderen öffentlichen Orten Speisen, Getränke oder sonstige Genußmittel an Wahlberechtigte unentgeltlich oder zu Scheinpreisen verabreicht oder verabreichen läßt, ist, sofern nicht der Tatbestand der Wahlbestechung (§ 3) vorliegt, mit einer Ordnungsbuße von zehn bis zu zweihundert Kronen zu bestrafen.

§ 5.

Wahlnötigung.

1. Wer vorsätzlich in der Absicht, einen Wahlberechtigten zur Nichtausübung seines Wahlrechtes oder zu dessen Ausübung in einem bestimmten Sinne zu bewegen, gegen den Wahlberechtigten oder eine diesem nahestehende Person eine Tätlichkeit ausübt, ihnen Nachteile an Körper, Freiheit, Ehre oder an Vermögen oder Einkommen oder Schädigungen in ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit zufügt oder damit droht oder den Wahlberechtigten oder eine diesem nahestehende Person durch Zufügung oder Androhung anderer für sie empfindlicher Übel einschüchtert, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Unter erschwerenden Umständen, insbesondere wenn der beabsichtigte Erfolg erreicht wurde oder die Tat eine sehr erhebliche wirtschaftliche Schädigung des Wahlberechtigten oder einer ihm nahestehenden Person herbeizuführen geignet war, ist auf strengen Arrest bis zu einem Jahre zu erkennen.

2. Denselben Strafen unterliegt, wer alsbald nach einer Wahl einem Wahlberechtigten oder einer diesem nahestehenden Person vorsätzlich eine Tätlichkeit oder Nachteile oder Schädigungen der in Absatz 1 bezeichneten Art deswegen zufügt, weil der Wahlberechtigte einem vom ersteren vor der Wahl auf ihn ausgeübten Einflusse zuwider gewählt hat.

§ 6.

Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl.

Wer vorsätzlich eine falsche Nachricht über Ort oder Zeit der Wahl, über den Rücktritt eines Wahlbewerbers oder über einen anderen Umstand, der geeignet ist, Wahlberechtigte von der Ausübung des Wahlrechtes abzuhalten oder sie zur Ausübung des Wahlrechtes in einem bestimmten Sinne zu veranlassen, öffentlich zu einer Zeit verbreitet, da sich die Wahlberechtigten oder ein Teil der Wahlberechtigten vom wahren Sachverhalte nicht mehr Kenntnis verschaffen können, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

§ 7.

Wahlfälschung.

Wer vorsätzlich

1. bei einer Wahl die Abstimmung oder deren Ergebnis fälscht,

2. den ihm behufs Einsetzung des Namens des zu Wählenden übergebenen Stimmzettel auftragswidrig ausfüllt oder

3. durch Erregung eines Irrtums über seine Wahlberechtigung, insbesondere durch Verwendung gefälschter oder verfälschter Wahllegitimationsdokumente, ein Wahlrecht ausübt, das ihm nicht zusteht, oder ein einem anderen zustehendes Wahlrecht ohne dessen Einverständnis ausübt,

wird wegen Vergehens mit Arrest oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 8.

Wahlbehinderung.

Wer vorsätzlich

1. in der Absicht, die Ausübung des Wahlrechtes durch einen Wahlberechtigten zu erschweren oder zu verhindern oder sich oder anderen nicht wahlberechtigten Personen die Beteiligung an der Wahl zu ermöglichen, fremde Legitimationskarten, Abstimmungszettel oder andere fremde Wahllegitimationsdokumente widerrechtlich sich aneignet oder an sich bringt oder ihm anvertraute Wahllegitimationsdokumente dem Berechtigten vorenthält oder bewirkt, daß solche Dokumente an eine andere als die darin bekannte Person ausgefolgt werden,

2. in der Absicht, die Ausübung des Wahlrechtes in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen, einem Wähler die freie Ausübung seines Wahlrechtes dadurch erschwert, daß er den von der Behörde für den Wähler ausgegebenen Stimmzettel eigenmächtig ausfüllt oder

3. in der Absicht, die Ausübung des Wahlrechtes zu vereiteln, einen Wahlberechtigten an der Abgabe der Stimme verhindert,

wird wegen Vergehens mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

§ 9.

Unbefugte Ausübung eines Wahlrechtes.

Wer vorsätzlich bei einer Wahl gegen die bestehenden Vorschriften

1. das Wahlrecht eines anderen mit dessen Einverständnis ausübt, oder

2. die Ausübung seines Wahlrechtes durch einen anderen veranlaßt oder zuläßt,

wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

§ 10.

Wahlvereitelung.

Wer vorsätzlich in der Absicht, die Feststellung des Wahlergebnisses zu verhindern, die Stimmliste oder die Stimmzettel ganz oder zum Teile beseitigt, verstreut oder unbrauchbar macht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 11.

Verletzung des Wahlgeheimnisses.

Wer vorsätzlich bei einer geheimen Wahl sich durch ein rechtswidriges Mittel Kenntnis über die Abstimmung einzelner Wahlberechtigter verschafft, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

§ 12.

Behinderung an der Wahlbewerbung.

Wer vorsätzlich in der Absicht, jemanden von der Aufstellung seiner Bewerbung um ein Mandat für eine der in § 2 bezeichneten Vertretungen abzuhalten oder ihn zum Aufgeben seiner Bewerbung zu bewegen, gegen diese Person eine Tätlichkeit ausübt oder ihr eine rechtswidrige Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder an Vermögen oder Einkommen zufügt oder damit droht, wird wegen Vergehens mit Arrest oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 13.

Wahlkommission.

Der Wahlkommissär, die Mitglieder einer Wahlkommission und deren Schriftführer sind als Beamte im Sinne des § 101 St.-G. anzusehen und genießen in Ausübung ihrer Funktion den durch das Strafgesetz obrigkeitlichen Personen verliehenen Schutz.

§ 14.

Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit.

Die Verurteilung wegen der in den §§ 3, 5, 7, 8 und 10 bezeichneten Vergehen bewirkt, wenn sie bei Wahlen zum Abgeordnetenhause des Reichs-

rates oder zu den Landtagen begangen wurden, den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in Bezug auf das Abgeordnetenhaus des Reichsrates, die Landtage und die Gemeinde- und Bezirksvertretungen für die Dauer von sechs Jahren nach dem Ende der Strafe. Dies ist im Urteile auszusprechen.

Mit Ablauf dieser Zeit erlischt auch der in § 8, Z. 6, der Reichsratswahlordnung angeordnete Ausschluß vom Wahlrechte und der Wählbarkeit.

II. Schutz der Versammlungsfreiheit.

§ 15.

Vereitelung einer Versammlung.

Wer vorsätzlich allein oder in Verbindung mit anderen eine Wählerversammlung, die zum Zwecke der Anhörung von Wahlbewerbern, zu Wahlbesprechungen oder zur Entgegennahme von Rechenschaftsberichten einberufen wurde, oder eine unter das Vereins- oder Versammlungsgesetz fallende, zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten gesetzmäßig einberufene Versammlung durch Verhinderung des Zutrittes zur Teilnahme berechtigter Personen, durch unbefugtes Eindringen, durch Verdrängung der Anwesenden oder der zur Leitung und Ordnung berufenen Personen oder durch gewaltsamen Widerstand gegen die auf den Verlauf der Versammlung bezüglichen formellen Anordnungen dieser letzteren vereitelt, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft. Unter erschwerenden Umständen, insbesondere gegen den Anstifter und die Teilnehmer einer von mehreren in verabredeter Verbindung unternommenen Vereitelung einer Versammlung ist auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten zu erkennen.

Bei Versammlungen, die nicht nach dem Vereinsgesetze zu beurteilen sind, gelten als zur Leitung und Ordnung der Versammlung berufene Personen bis zu deren Bestellung durch die Versammlung die Einberufer.

§ 16.

Unberechtigte Teilnahme an einer Versammlung.

Wer an einer gemäß der Einberufung auf Wähler oder auf eine bestimmt abgegrenzte Gruppe von Wählern, auf Mitglieder eines Vereines oder auf geladene Teilnehmer beschränkten Versammlung der in § 15 bezeichneten Art wissentlich unberechtigterweise teilnimmt und die Versammlung ungeachtet der Aufforderung der zur Leitung und Ordnung berufenen Personen nicht verläßt, wird an Geld von zehn bis zu zweihundert Kronen bestraft.

III. Schlußbestimmungen.

§ 17.

Das Verfahren und die Urteilsfällung über die in diesem Gesetze bestimmten Übertretungen steht den Bezirksgerichten, die Bestrafung der öffentlichen Bewirtung von Wahlberechtigten und der unberechtigten Teilnahme an einer Versammlung (§§ 4 und 16) den politischen Behörden zu.

§ 18.

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 12 und 14 bis 16 finden auf Handlungen, die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorgenommen wurden, keine Anwendung.

§ 19.

Artikel VI des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863, tritt mit Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßnahme außer Kraft, daß Wahlen, die vor diesem Zeitpunkte stattfanden, ungeachtet des Inkraftretens des gegenwärtigen Gesetzes nach Artikel VI des eingangs erwähnten Gesetzes zu beurteilen sind.

§ 20.

Zugleich mit der Ausschreibung einer Wahl in das Abgeordnetenhaus des Reichsrates oder in einen Landtag ist dieses Gesetz in allen Gemeinden des Wahlbezirkes durch Anschlag öffentlich bekanntzumachen.

Außerdem ist der wesentliche Inhalt des Gesetzes auf der Rückseite der Wahllegitimationen abzudrucken.

§ 21.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

15.

Schweineausfuhr aus Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1907, Z. XII-372/I, M.-Abt. IX, Z. 365:

Über Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 18. Jänner 1907, Z. 672/77, und mit Beziehung auf die h. o. Kundmachungen vom 24. Mai und 14. November 1895, Z. 50481 und 109167, betreffend das Verbot der Ausfuhr lebender Schweine aus Wien, wird dem Wiener Magistrat, Abteilung IX eröffnet, daß bis auf Widerruf gegen die Ausfuhr von im XXI. Gemeindebezirke von Wien gezogenen Ferkeln bis zum Alter von drei Monaten behufs Vermarktung auf den in der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf stattfindenden Wochenferkelmärkten dann kein Anstand erhoben wird, wenn diese Tiere mit Viehpässen ausgewiesen werden, in welchen seitens des zuständigen magistratischen Bezirksamtes bestätigt erscheint, daß die betreffenden Schweine aus der Zucht eines Insassen des XXI. Bezirkes stammen und gegen die Ausfuhr vom veterinärpolizeilichen Standpunkte auch sonst keine Bedenken vorliegen.

Die Instradierung der Viehpässe für solche Ferkel muß direkt nach dem Markte in Groß-Enzersdorf erfolgen und ist auch der Tag anzugeben, an welchem die Tiere in letzterem Orte vermarktet werden sollen.

Unverkauft gebliebene Tiere sind nach dem Herkunftsorte zurückzubringen und ist in diesem Falle der in den Händen der Partei verbliebene Viehpaß wieder dem Bezirksamte für den XXI. Bezirke abzuliefern.

16.

Zulassung von Dachpappe der chemischen Produkten- und Dachpappenfabriken Türmitz und Mariaschein.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 28. Jänner 1907, M.-Abt. XIV, 6332/06:

In Erledigung des Ansuchens der chemischen Produkten- und Dachpappenfabriken Türmitz und Mariaschein des Franz v. Zdunowski wird die Verwendung der von der genannten Firma erzeugten Dachpappe mit Gewebeeinlage als Bedachungsmateriale, insolange dieses Materiale die Eigenschaften des amtlich Geprüften besitzt, im Gemeindegebiete von Wien auf Grund des § 37 der Wiener Bauordnung als zulässig erklärt, jedoch die Zulassung auf jene Fälle beschränkt, in welchen die Nachbarschaft nicht durch den Teergeruch belästigt oder sonst in irgendwelcher Weise benachteiligt wird, worüber die Baubehörde in jedem einzelnen Falle zu entscheiden hat. Die beabsichtigte Verwendung dieses Materiales ist in den Bauplänen ersichtlich zu machen.

Das beigebrachte Muster wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

17.

Trägertarif für das Hilfspersonale in der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 5. Februar 1907, M.-Abt. IX, 27/07, erlassen auf Grund des § 46, Punkt 4 und des § 100 des Gemeindestatutes für Wien, sowie des § 20 der Marktordnung für die Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, im Nachhange zur Kundmachung des Wiener Magistrates vom 18. Oktober 1904, M.-Abt. IX, Z. 5491/03, betreffend das Hilfspersonale in der Großmarkthalle:

Entlohnung für das Tragen von nachbezeichneten Fleischwaren:

1. Fleisch, Filz, Speck, Würste u. s. w. in Stücken ledig oder verpackt im Gewichte bis 10 kg 10 h, im Gewichte bis 50 kg 15 h, im Gewichte bis 100 kg 30 h.
2. Kälber per Stück bis 60 kg 12 h, über 60 kg 20 h.
3. Schweine (ganz oder halb) per Stück bis 50 kg 12 h, über 50 kg 24 h per Stück.
4. Lämmer, Kitze, Spanferkel 4 h per Stück.
5. Schafe 10 h per Stück.
6. Hirsche 40 h per Stück.
7. Rehe 10 h per Stück.
8. Hasen 2 h per Stück.
9. Wildschweine bis 50 kg 10 h per Stück, über 50 kg 20 h per Stück.
10. Hausgeflügel und Federwild 2 h per Paar.

Die festgesetzten Entlohnungen sind vom Käufer für das einmalige Bringen der Ware vom Verkaufsplatze, beziehungsweise von der Wage bis zu dem vom Käufer bestimmten Orte entweder innerhalb der beiden Hallen oder aus einer Halle auf den vor derselben befindlichen Wagenaufstellungsplatz zu entrichten.

Wenn die Ware aus einer der beiden Hallen über die Verbindungsbrücke zum Wagenaufstellungsplatz vor der anderen Halle gebracht wird, so erhöhen sich die Tarifsätze auf das Doppelte.

Bei Abgang einer anderen Vereinbarung hat der vorstehende Lohntarif auch für das Einbringen von Fleischwaren von den Wagenaufstellungsplätzen in die Großmarkthalle Anwendung zu finden.

Die im § 1 der Kundmachung vom 18. Oktober 1904, M.-Abt. IX, Z. 5491/03, betreffend das Hilfspersonale in der Großmarkthalle, genannten Personen sind, insofern sie nicht durch ihr festes Dienstverhältnis hievon abgehalten sind, verpflichtet, über Verlangen die obbezeichneten Transporte zu den festgesetzten Lohnsätzen zu übernehmen und ordnungsgemäß durchzuführen.

Übertretungen dieser Kundmachung durch die genannten Hilfspersonen, insbesonders aber Überschreitungen des Tarifes werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Außerdem kann vom Marktamte mit der zeitlichen oder dauernden Entziehung der Lizenz vorgegangen und gemäß § 24 der Marktordnung für die Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, die Wegweisung vom Markte ausgesprochen werden. In schweren Fällen kann von der Marktbehörde die Ausschließung auf bestimmte Zeit oder auf immer verfügt werden.

Diese Kundmachung tritt mit 15. Februar 1907 in Kraft.

18.
Rohprodukteneinfuhr aus Rußland.

Mitteilung des Wiener Magistrates M.-Abt. IX, Z. 512/07, vom 12. Februar 1907:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 23. Jänner 1907, Z. 1503/216, dem Wiener Magistrate mit dem Erlasse vom 5. Februar 1907, Z. XII-95, eröffnet, daß eine neuerliche amtstierärztliche Untersuchung der aus Rußland in Wien einlangenden, im § 4, lit b des Rinderpestgesetzes angeführten tierischen Rohprodukte unter der Voraussetzung nicht stattzufinden hat, daß die Einfuhr mit besonderer Bewilligung der politischen Landesbehörde eines an Rußland grenzenden Verwaltungsgebietes erfolgte, der unverdächtige Zustand der betreffenden Sendungen bereits in der Eintrittsstation von dem hiezu bestellten Tierarzte festgestellt wurde und dieser Umstand, sowie die Zulässigkeit der Einfuhr auf den ordnungsmäßig ausgestellten Ursprungszertifikaten bestätigt erscheint.

19.
Ausladung von Schlachtvieh am Matzleinsdorfer Bahnhofe.

Mitteilung des Wiener Magistrates, M.-Abt. IX, Z. 453/07:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 2. Februar 1907 ausgesprochen, daß durch die Bestimmungen ihres Erlasses vom 25. Juni 1884, Z. 27908 — betreffend die Gestattung der Ausladung von keinen weiteren Gegenstand des Marktverkehres bildenden Beinlvieh in den Bahnhöfen zu Rudolfsheim, Nußdorf und Matzleinsdorf — die Bestimmungen des früheren Erlasses vom 8. Mai 1884, Z. 22184, nach welchen Schlachttiere überhaupt unter bestimmten Voraussetzungen am Frachtenbahnhofe zu Matzleinsdorf ausgeladen werden durften, aufgehoben erscheinen.

20.
Amtliches Veterinärblatt.

(M.-Abt. XXII, Z. 39/07.)

Das „Beiblatt zu dem Verordnungsblatte des k. k. Ministeriums des Innern für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung" wird vom 1. Jänner 1907 an als selbständiges Blatt unter dem Titel „Amtliches Veterinärblatt", jedoch in sonst unveränderter Form und Ausstattung, seitens des k. k. Ackerbauministeriums herausgegeben werden.

Das Blatt ist bestimmt, nicht nur den Zwecken der Veterinärverwaltung zu dienen, sondern auch alle jene Interessen der Bevölkerung zu fördern, welche durch veterinärpolizeiliche Maßregeln berührt werden.

Es gelangen darin behördliche Kundmachungen, welche den Verkehr mit Tieren und tierischen Rohstoffen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einerseits, den Ländern der ungarischen Krone, dem Okkupationsgebiete und dem sonstigen Auslande anderseits regeln, sowie wichtigere derartige Kundmachungen über den Viehverkehr im Innern und den Marktverkehr, zur Verlautbarung.

Ferner wird das Blatt auf dem Gebiete des Veterinärwesens erflossene Judikaturen des Reichsgerichtes, des Verwaltungsgerichtshofes, sowie des Obersten Gerichts- und Kassationshofes mitteilen, welche geeignet sind, den Behörden als Richtschnur für die Rechtsprechung zu dienen oder den Parteien Anhaltspunkte für ihr Verhalten in ähnlichen Fällen zu bieten.

Daran wird sich die Rubrik: „Verschiedene Mitteilungen' anschließen, welche bemerkenswerte Notizen wirtschafts- und handelspolitischen Inhaltes, sowie veterinär-, markt- und approvisionierungsstatistische Nachrichten enthalten wird.

Endlich wird das Blatt auch „Personalnachrichten" (Auszeichnungen, Ernennungen, Dienteszuweisungen 2c.) und „Konkursausschreibungen" über erledigte Beamtenstellen bringen.

Die Pränumerationsgebühr beträgt für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamte 3 K, für sonstige Pränumeranten 4 K jährlich. Einzelne Nummern werden bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zum Preise von 30 h erhältlich sein.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

21.
Betriebs-Organisation für das Brauhaus der Stadt Wien und die Ökonomie „Wallhof" zu Rannersdorf (II. Teil).

(Genehmigt mit Gemeinderats-Beschluß vom 11. Jänner 1907, Z. 15083/906, Brauhaus-Ref., Z. 1594/906.)

B. Personelle Organisation.

I.

Für den Personalbedarf des Brauhauses der Stadt Wien und der Ökonomie „Wallhof" werden die in der nachfolgenden Zusammenstellung verzeichneten Stellen mit den daselbst angeführten Titeln und Bezügen genehmigt.

Die näheren Bestimmungen über die Zuweisung der einzelnen Dienstwohnungen und die Art der den Portieren, Kanzleidienern und sonstigen Bediensteten zukommenden Dienstkleidung hat der „Gemeinderats-Ausschuß für den Betrieb des Brauhauses der Stadt Wien und der Ökonomie Wallhof" zu treffen.

Die Höhe des einzelnen Angestellten, beziehungsweise Bediensteten zuzuweisenden Bier-, beziehungsweise Milchdeputats wird innerhalb der von dem ebengenannten Gemeinderats-Ausschusse festzusetzenden Grenzen vom Brauhaus-Direktor, beziehungweise dem Gutsverwalter bestimmt.

Den Angestellten und Bediensteten ist es nicht gestattet, die ihnen zugewiesenen Naturaldeputate zu verkaufen.

Für solche Dienststellen, für welche ein bestimmter Befähigungsnachweis erforderlich ist, hat der Gemeinderats-Ausschuß die betreffenden Bestimmungen festzusetzen.

II.

Die im Brauhause, beziehungsweise in der Mälzerei zu Rannersdorf beschäftigten gewerblichen Hilfsarbeiter unterliegen den Bestimmungen der behördlich genehmigten Arbeitsordnung.

Auf das in den Bierdepots beschäftigte Personale finden die Bestimmungen des Gewerbegesetzes über gewerbliche Hilfsarbeiter Anwendung.

III.

Für die nicht unter II. angeführten Angestellten und Bediensteten des Brauhauses der Stadt Wien gelten unbeschadet der mit einzelnen Angestellten etwa abgeschlossenen besonderen Dienstverträge folgende Bestimmungen:

Das Dienstverhältnis kann beiderseits durch eine jederzeit zulässige Kündigung gelöst werden.

Die Kündigungsfrist beträgt für die mit einem Jahresgehalte von mindestens 3000 K Angestellten drei Monate, für die mit einem Jahresgehalte von mindestens 1200 K Angestellten vier Wochen; für die übrigen Bediensteten 14 Tage.

Ohne Kündigung kann die Entlassung erfolgen:

a) Wenn ein Angestellter oder Bediensteter länger als acht Tage ohne Erlaubnis und ohne hinreichenden Entschuldigungsgrund dem Dienste fernbleibt und der Aufforderung zur Wiederantretung des Dienstes binnen drei Tagen keine Folge leistet.

Für jene Zeitdauer der unbefugten und nicht entschuldigten Abwesenheit, welche drei Tage überschreitet, wird der Angestellte, beziehungsweise Bedienstete in jedem Falle seiner Bezüge verlustig.

b) Aus den im § 63 der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener unter a) und b) angeführten Gründen.*)

c) Wenn ein Angestellter oder Bediensteter ein ihm oder seinen Angehörigen von wem immer in Rücksicht auf ein mit dem Brauhause der Stadt Wien abzuschließendes oder abgeschlossenes Geschäft, beziehungsweise sonstwie mit Beziehung auf den Dienst mittelbar oder unmittelbar angebotenes Geschenk vor oder nach Abschluß des bezüglichen Geschäftes, beziehungsweise Erledigung der Angelegenheit annimmt, beziehungsweise einen anderen Vorteil sich zuwenden läßt

d) Wenn ein Angestellter oder Bediensteter durch eine unehrenhafte Handlung die Achtung und Vertrauenswürdigkeit verloren hat und

e) wenn er seine Dienstpflicht wiederholt vernachlässigt oder verletzt, insbesondere den dienstlichen Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten wiederholt außeracht läßt, oder wenn schon die erste Vernachlässigung odee Verletzung der Dienstpflicht besonders nachteilige Folgen für die Gemeinde nach sich gezogen hat.

IV.

Die in der „Ökonomie Wallhof" beschäftigten Personen können, insofern mit ihnen nicht eine besondere Kündigungsfrist vereinbart ist oder wird, jederzeit ohne Kündigung entlassen werden, beziehungsweise ihre Entlassung verlangen.

Hinsichtlich des Wirtschafts-Adjunkten und der Milch-Manipulantin wird eine gegenseitige vierwöchentliche Kündigungsfrist festgesetzt.

V.

Die Gehalte der Brauhaus-Direktoren, des Braumeisters, des Gutsverwalters und des Buchhaltungs-Vorstandes werden monatlich im vorhinein ausbezahlt; alle übrigen Angestellten und Bediensteten erhalten ihre Bezüge monatlich, beziehungsweise halbmonatlich oder wöchentlich im nachhinein.

VI.

Die Brauhaus-Direktion und die Gutsverwaltung sind berechtigt den Angestellten, beziehungsweise Bediensteten Urlaube bis zu acht Tagen innerhalb eines Jahres zu erteilen. Ansuchen um Gewährung längerer Urlaube sind dem Bürgermeister zur Entscheidung vorzulegen.

---

*) Nach den bezüglichen Stellen der Dienstpragmatik können ohne Disziplinarverfahren — also sofort — entlassen werden:

Beamte,

a) welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens oder einer Übertretung aus Gewinnsucht (§§ 460, 461, 464 St.-G.) schuldig erkannt worden sind;

b) welche in Konkurs verfielen und in der Kridauntersuchung schuldig erklärt wurden, oder welche wegen Verschwendung unter Kuratel versetzt wueden; letztere sind, ohne daß es eines weiteren Disziplinarstraferkentnisses bedarf, vom Tage der Rechtskraft des gerichtlichen Erkenntnisses als entlassen zu behandeln.

VII.

Die Bestimmungen über die den Angestellten und Bediensteten für Kommissionen und Dienstreisen zuzusprechenden Entschädigungen werden später festgesetzt werden.

VIII.

Die Bierkassiere haben zur Sicherstellung einen Betrag von je 10.000 K bei der Brauhauskassa zu hinterlegen.

Stadtrat:

22.

Anpflanzung von Bäumen in Straßen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 10. Jänner 1907, M.-D. 120/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 5):

Der Stadtrat hat am 28. Dezember 1906 unter Pr.-Z. 16840, nachstehendes beschlossen:

„Von Seite des Stadtbauamtes sind in Hinkunft bei der Ausarbeitung der Straßenprofile Baumpflanzungen nur dann zu projektieren, wenn unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage der Straße und des voraussichtlichen Verkehres in derselben, die Bäume von der Baufluchtlinie in einer Entfernung von mindestens 5 m und auf einem eigenen Bankette von mindestens 2 m Breite angepflanzt werden können."

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 3. Kundmachung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern und der Justiz vom 21. Dezember 1906, betreffend die Bestellung der k. k. landwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalt in Spalato als spezielle staatliche Untersuchungsstelle für Lebensmittel und einige Gebrauchsgegenstände.

Nr. 4. Gesetz vom 26. Dezember 1906, betreffend die neuliche Erhöhung der Staatsgarantie für die Lokalbahn Trient—Male.

Nr. 5. Gesetz vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens.

Nr. 6. Verordnung des Ministers des Innern vom 2. Jänner 1907, betreffend die Bestellung von Ausschüssen der konditionierenden Pharmazeuten.

Nr. 7. Gesetz vom 7. Jänner 1907, womit zu dem Gesetze vom 11. Mai 1884, R.-G.-Bl. Nr. 71, abändernde und ergänzende Bestimmungen über Erdharzmaterialien erlassen werden.

Nr. 8. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Jänner 1907, betreffend die Abgabe von Viehsalz bei der k. k. Salzniederlage in Kosów und Einstellung derselben bei der k. k. Salzniederlage in Kałusz.

Nr. 9. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 18. Jänner 1907, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

Nr. 10. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 18. Jänner 1907, betreffend die Berichtigung des mit der Ministerial-Verordnung vom 6. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 232, hinausgegebenen Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

Nr. 11. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 21. November 1906, womit die Einreihung der Gemeinde Tolmein in die neunte Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 12. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 26. Dezember 1906, betreffend die Einbeziehung der großherzoglichen technischen Hochschule in Darmstadt unter jene höheren technischen Lehranstalten des Auslandes, welche den inländischen technischen Hochschulen bezüglich des Inhaltes der §§ 10 bis einschließlich 13 des Gesetzes über die Regelung der konzessionierten Baugewerbe gleichgestellt sind.

Nr. 13. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 13. Jänner 1907, betreffend die Errichtung eines Veterinärbeirates.

Nr. 14. Kaiserliches Patent vom 30. Jänner 1907, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrates und die Vornahme von Neuwahlen.

Nr. 15. Gesetz vom 26. Jänner 1907, wodurch die §§ 1, 6, 7, 12 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 40, vom 12. November 1886, R.-G.-Bl. Nr. 162, und vom 14. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 168, abgeändert werden.

Nr. 16. Gesetz vom 26. Jänner 1907, wodurch der § 5 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, abgeändert wird.

Nr. 17. Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates.

Nr. 18. Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit.*)

Nr. 19. Konzessionsurkunde vom 18. Jänner 1907 für die Lokalbahn von Czudin nach Koszczuja.

Nr. 20. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Jänner 1907, betreffend die Errichtung einer Expositur des k. k. Hauptzollamtes in Laibach für Postgegenstände.

Nr. 21. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 13. Dezember 1906, womit die Einreihung der Gemeinde Toblach in die siebente Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 1. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Jänner Z. I a-22/2, betreffend den Erwerbsteuerzuschlag für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1907.

Nr. 2. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Jänner 1907, Z. II-118/1, betreffend die vom Militärärare und aus Landesmitteln in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1907 zu leistende Vergütung für die der Militärmannschaft auf dem Durchzuge vom Quartiergeber gebührende Mittagskost.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Jänner 1907, Z. X a-361/1, betreffend die Marktordnung für die Großmarkthalle-Abteilung für Fleischwaren der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 4. Gesetz vom 2. Februar 1907, betreffend die Änderung mehrerer Grenzen zwischen den Gemeindebezirken der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen 2c." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz,** vorm. **J. B. Wallishausser.**